



T R I E S E N B E R G

Reglement
Reklameanlagen

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Rechtliche Grundlagen

Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen. Auf der Basis des Strassenverkehrsgesetzes Art. 99, der Strassensignalisationsverordnung Art. 90 Abs. 2 und unter Berücksichtigung der Bauordnung der Gemeinde Triesenberg Art. 1 und 18 erlässt der Gemeinderat nachfolgende Reklamevorschriften.

Artikel 2 Zweck

Das Reglement regelt die Anbringung von Werbemassnahmen auf dem Gemeindegebiet Triesenberg.

Durch dieses Reglement soll eine einheitliche Gestaltung, was Grösse und Beleuchtung betrifft, erreicht und die Anzahl der kommerziellen Wechselreklamen geregelt werden.

Artikel 3 Reklamegesuche

Reklamegesuche können natürliche und juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts einreichen, die als Eigentümer der Liegenschaft auftreten.

Pächter und Mieter als Reklamegesuchsteller benötigen darüber hinaus die schriftlich erteilte Erlaubnis des Liegenschaftseigentümers.

Gesuchsteller von temporären Reklamegesuchen benötigen eine schriftlich erteilte Erlaubnis des Liegenschaftseigentümers.

Artikel 4 Genehmigung

Jedes Gesuch für die Anbringung einer Strassenreklame muss vor Ausführung bei der Gemeinde eingereicht werden.

Die definitive Genehmigung wird für dauernde Reklamen vom FL-Tiefbauamt, für temporäre Reklamen von der Gemeinde erteilt.

Artikel 5 Gewerbemässige Reklamen

Das Orts- und Landschaftsbild darf durch das Aufstellen von gewerbemässigen Reklamen nicht beeinträchtigt werden (Art. 1 und Art. 18 Bauordnung).

Die Anzahl der Standorte von Reklameflächen, auf denen gewerbemässig alternierend verschiedene Reklamen (Wechselreklamen) angebracht werden, wird eingeschränkt.

Die Standorte werden planlich grundsätzlich festgelegt. Die Distanz zwischen einzelnen vermietbaren Werbeflächen beträgt im Minimum 200 m.

Reklameflächen für Betriebe vor Ort sind von dieser Beschränkung ausgeschlossen.

Artikel 6 Verstösse

Werden widerrechtliche Handlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements oder des übergeordneten Rechts und / oder Gefährdungen der Sicherheit festgestellt, können Reklamen durch Gemeinde unter Kostenfolge für den Verursacher demontiert werden. Die Verzeigung fehlbarer Verursacher und / oder Grundeigentümer bleibt vorbehalten.

II Beleuchtete Reklamen

Artikel 7 Aus- und Beleuchtung

Für beleuchtete Werbeanlagen ist ein maximaler Leuchtdichtewert von 40 cd/m² bei einer Erkennungsweite von 500 m ausreichend.

Dieser Wert darf nicht überschritten werden.

Bei der Planung der Werbeanlagen ist auf die Reduktion der Lichtverschmutzung Rücksicht zu nehmen.

III Unbeleuchtete Reklamen

Artikel 8 Zeitlich unbefristete Strassenreklamen

Unbefristete Strassenreklamen, die einem Geschäft / Betrieb vor Ort dienen, dürfen jederzeit gemäss den rechtlichen Bestimmungen errichtet werden.

Unbefristete Strassenreklamen, die gewerbemässig mit Wechselreklamen versehen werden, dürfen nur an den dafür vorgesehenen Standorten aufgestellt werden.

Die Grösse der freistehenden Reklameflächen beträgt maximal 5.0 m². Grössere Reklameflächen sind im Einvernehmen mit den Behörden vor der Gesuchstellung zu klären.

**Artikel 9
Zeitlich befristete Strassenreklamen**

Gesuche um befristete Strassenreklamen sind 10 Tage vor der Anbringung bei der Gemeinde einzureichen. Strassenreklamen dürfen grundsätzlich die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

Bewilligt werden nur Reklamen von ortsansässigen Vereinen, Institutionen, Firmen oder von in der Gemeinde stattfindenden Veranstaltungen.

In Ausnahmefällen können auch begründete Reklamegesuche von nicht ortsansässigen Vereinen, Institutionen, Firmen genehmigt werden.

Die Dauer der Bewilligung wird auf 3 Monate nach Erteilung befristet. Eine einmalige Verlängerung von 3 Monaten ist begründet möglich.

Die Strassenreklamen sind unverzüglich nach Ende des Anlasses durch den Gesuchsteller zu entfernen.

Die Grösse der Reklameflächen beträgt maximal 5.0 m².

**Artikel 10
Reklameanlagen der Gemeinde**

Für befristete Strassenreklamen von ortsansässigen Vereinen, Institutionen oder von in der Gemeinde stattfindenden Veranstaltungen stehen die Reklameanlagen der Gemeinde auf der Parzelle Nr. 378 im Rütelti (Abzweigung Sütigerwis) zur Verfügung.

In Ausnahmefällen können auch andere Standorte bewilligt werden, sofern sie die Vorschriften dieses Reglements und des übergeordneten Rechts erfüllen, und keine Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist.

In Ausnahmefällen können auch begründete Reklamegesuche von nicht ortsansässigen Vereinen oder Institutionen genehmigt werden.

Gesuche um befristete Strassenreklamen von ortsansässigen Vereinen, Institutionen oder von in der Gemeinde stattfindenden Veranstaltungen sind ebenfalls 10 Tage vor der Anbringung bei der Gemeinde einzureichen.

IV Schlussbestimmungen

**Art. 11
Inkrafttreten**

Das Reglement tritt auf den 14.11.2008 in Kraft.

Triesenberg, 14. November 2008, genehmigt durch GRB 04.11.08